

• • •
DARMSTADT
Europahaus

Marie-Curie-Straße 1
64293 Darmstadt

Tel. 0 61 51 - 95 11 - 0
Fax 0 61 51 - 95 11 - 123

• • •
GRIESHEIM

Schöneweibergasse 8+10
64347 Griesheim

Tel. 0 61 55 - 84 79 - 0
Fax 0 61 55 - 84 79 - 79

GUERDAN
HATZEL &
PARTNER

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater GbR

kanzlei@ghpartner.de

www.ghpartner.de

Lohn- Rundschreiben

Im September 2005

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

Wir möchten Sie hiermit über Änderungen, die zum 01.01.2006 in Kraft treten, informieren.

Pflicht zur Datenübermittlung von Beitragsnachweisen und Sozialversicherungsmeldungen (DEÜV)

Nachdem zum 01.01.2005 die elektronische Übermittlung der Lohnsteueranmeldung und der Lohnsteuerbescheinigung zur Pflicht wurde, folgt ab 01.01.2006 die elektronische Übermittlung von Beitragsnachweisen und Sozialversicherungsmeldungen (DEÜV). Dafür muss Ihr Lohnabrechnungsprogramm bestimmte Anforderungen erfüllen, um an der Datenübermittlung teilnehmen zu dürfen.

So ist je Arbeitgeber alle drei Jahre eine Zertifizierung der ITSG (Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH) zu durchlaufen und zu bezahlen, wenn Sie zur Datenübermittlung eine eigene dezentrale Übermittlungssoftware benutzen.

Dieser zeitliche und finanzielle Aufwand wird von uns für Sie übernommen, sofern wir Ihre Lohnbuchhaltung für Sie bearbeiten. Ansonsten beraten wir Sie gerne, wie Sie die neuen gesetzlichen Tatbestände in die Praxis umsetzen.

Vorverlegung der Beitragsfähigkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrages ab 01.01.2006

Bislang gilt § 23 SGB IV:

Für Engelte, die Sie bis zum 15. eines Monats

bezahlen, müssen Sie die Sozialversicherungsbeiträge bis zum 25. desselben Monats entrichten. Zahlen Sie die Arbeitsentgelte nach dem 15. eines Monats, ist der Beitrag zum 15. des folgenden Monats zu zahlen.

Ab 01.01.2006 gilt:

Vom 01.01.2006 an richtet sich die Beitragsfähigkeit der Gesamtsozialversicherungsbeiträge nicht mehr nach Ihrem firmeninternen Abrechnungstag. Grundlage für die Fälligkeit ist ab 2006 die **voraussichtliche Beitragsschuld** aus der erbrachten Arbeitsleistung Ihrer Beschäftigten.

Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist dann am **drittletzten Bankarbeitstag des Monats**, z. B. für Januar 2006 bereits am 27.01. statt wie bisher 15.02., fällig, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist.

Dabei richtet sich Ihre Beitragspflicht nach der voraussichtlichen Beitragsschuld für den laufenden Monat. Ist der Gesamtsozialversicherungsbeitrag wegen variablen Entgeltanteilen, deren konkrete Höhe erst zum Monatsende feststehen, müssen Sie den Restbetrag bis zum drittletzten Bankarbeitstag des folgenden Monats entrichten.

Dies ist im „Gesetz zur Änderung des IV. und VI. Buchs Sozialgesetzbuch“ (SGB) geregelt, das der Bundesrat am 08.07.2005 bewilligt hat.

Wichtige Übergangsregelung:

Diese neuen Fristen sind in Ihrer Liquiditätsplanung zu berücksichtigen. Mit dem neuen § 119 SGB IV sind Übergangsregelungen zur Fälligkeit der Beitragsschuld vorgesehen. Danach soll vor allem die **Belastung der Liquidität** der kleineren und mittleren Unternehmen durch die Umstellung der Fälligkeit im Jahr 2006 niedrig gehalten werden. Sie müssen zum 15.01.2006 den Beitrag für Dezember 2005 und am

27.01.2006 den Beitrag für Januar 2006 bezahlen.

Die am 27.01.2006 für Januar 2006 fällige Beitragsschuld kann auf die Folgemonate Februar bis Juli 2006 zu sechs gleichen Teilen verteilt werden.

Haben Sie bisher zum 25. eines Monats Ihren Fälligkeitstermin, werden Sie von der Neuregelung profitieren.

Negativ betroffen sind Arbeitgeber, die derzeit zum 15. des Folgemonats ihre Beträge entrichten. Hier wird eine Vorverlegung um rund zwei Wochen vorgenommen. Bei Überstunden haben Sie evtl. einen Stundungseffekt, nämlich dann, wenn sie in der Abrechnung für den laufenden Monat nicht mehr berücksichtigt werden können. Diese müssen Sie erst zum nächsten Monatsende berücksichtigen.

Einzelheiten zur Neuregelung werden zurzeit im Kreise der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger beraten. Wir werden Sie hierüber informieren.

Beiträge von rentenversicherungspflichtigen Selbständigen

Die Neuregelung der Beitragsfähigkeit gilt auch für die Beiträge der rentenversicherungspflichtigen Selbständigen, weil die neuen Fälligkeitsbestimmungen des § 23 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SGB IV sich auch auf das so genannte Arbeitseinkommen

erstrecken. Die neuartigen Regelungen gelten aber beispielsweise nicht für Selbständige, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Hier greifen Satzungsbestimmungen der jeweiligen Krankenkasse auf der gesetzlichen Grundlage des § 240 SGB V ein.

Arbeitslosengeld II – Neue Hinzuerdienstregelung ab 01.10.2005

Der Bundesrat hat am 08.07.2005 das „Freibetragsregelungsgesetz“ verabschiedet, das die Hinzuerdienstregelung für Bezieher von Arbeitslosengeld II ändert. Danach wird die Anrechnung von Erwerbseinkommen deutlich vereinfacht und im Regelfall auch günstiger für die Betroffenen.

Für Fragen zu diesem Rundschreiben stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen der Lohnabteilung gerne zur Verfügung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr

Mit freundlichen Grüßen